

Protokollauszug der Niederschrift
der 92. Sitzung des AK VB/G der AGBF
und des Fachausschusses Vorbeugender Brandschutz des DFV
am 25. und 26. März 2015 in Münster

5.5 Trennwände in Krankenhäusern und Heimen [Herr Mierke]

V

Diskussion/Beschluss:

Die Notwendigkeit mindestens feuerhemmender Trennwände von Schlafräumen entsprechend der Richtlinie für Pflege- und Behinderteneinrichtungen (2013-1) wird bestätigt. Dies wird analog für andere Sonderbauten für nicht selbstrettungsfähige Personen gesehen, als auch bei Gebäuden, die in den Geltungsbereich der Beherbergungsverordnung fallen. Sollen raumluftechnische Anlagen installiert werden, so sind diese nach der Muster-Lüftungsanlagenrichtlinie auszuführen, was den Einbau von Brandschutzklappen mit zusätzlicher Rauchauslösung in den Trennwänden erforderlich macht.

Abweichungen hiervon erscheinen nur gerechtfertigt, wenn so viel Betreuungspersonal zur Räumung vorgehalten wird, dass alle raumluftechnisch verbundenen Schlafräume gleichzeitig geräumt werden können.